

Brüssel, den 25. März 2026
(OR. en, es, fr)

7034/1/26
REV 1
PV CONS 13
JAI 299
COMIX 64
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Justiz und Inneres)
5. und 6. März 2026

INNERES

1. Annahme der Tagesordnung 6670/26

Der Rat nahm die in Dokument 6670/26 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte
a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 6671/26

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 6673/26


Auswärtige Angelegenheiten

1. Mercosur – Verordnung über die bilaterale Schutzklausel  6466/26 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 25.2.2026 gebilligt
+ ADD 2 REV 1
PE-CONS 56/25
POLCOM


Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Ungarns und bei Stimmenthaltung Belgiens und Österreichs angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

Die Erklärungen der Kommission, Lettlands und Ungarns sind im Anhang wiedergegeben.


Wirtschaft und Finanzen

2. Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD)  6476/26
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
vom AStV (2. Teil) am 25.2.2026 gebilligt
15445/25 + ADD 1
EF

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates bei Stimmenthaltung Estlands (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

3. **Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGSD)**  6477/26
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
vom AStV (2. Teil) am 25.2.2026 gebilligt
15484/25 + ADD 1
EF

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates bei Stimmenthaltung Estlands (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 AEUV).

4. **Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRMR)**  6475/26
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
vom AStV (2. Teil) am 25.2.2026 gebilligt
15389/25 + ADD 1
EF

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates bei Stimmenthaltung Estlands (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Landwirtschaft

5. **Verordnung zur grenzüberschreitenden Durchsetzung der Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken**  6389/26
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 25.2.2026 gebilligt
PE-CONS 57/25
AGRI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Umwelt

6. **Änderung des Europäischen Klimagesetzes**  6256/26 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 25.2.2026 gebilligt
REV 1
PE-CONS 5/26
CLIMA

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Polens, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarns bei Stimmenthaltung Belgiens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Die Erklärungen Frankreichs, Ungarns, Maltas, Polens, Finnlands und der Kommission sind im Anhang wiedergegeben.

POLITISCHE STEUERUNG DES SCHENGEN-RAUMS („SCHENGEN-RAT“)

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Allgemeine Lage des Schengen-Raums
- a) Schengen-Barometer 6206/26
 - b) Umsetzung der Prioritäten des Zyklus des Schengen-Rats:
Schaffung von Anreizen für die freiwillige Rückkehr
Gedankenaustausch 6471/26
4. Verwirklichung der Interoperabilität: überarbeiteter Fahrplan für
die Zeit nach 2026 6446/26
Billigung

SONSTIGE INNENPOLITISCHE THEMEN

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

5. Sonstiges
- a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** 6312/26
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich „Inneres“.


Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. Externe Dimension der Migration^{1,2} 6273/26
Gedankenaustausch
7. Umsetzung des Migrations- und Asylpakets^{1,3} 6938/26
Sachstand

¹ In Anwesenheit der assoziierten Schengen-Länder.

² In Anwesenheit der europäischen Agenturen EUAA und Frontex.

³ In Anwesenheit der europäischen Agenturen EUAA, eu-LISA und Frontex.

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8. | Schlussfolgerungen zum strategischen Rahmen der EU in Bezug auf Drogen <i>Billigung</i> | 6433/26 |
| 9. | Zukunft von Europol <i>Gedankenaustausch</i> | 6276/26 |
| 10. | Auswirkungen der gegenwärtigen geopolitischen Lage auf die innere Sicherheit der EU: Lage in Syrien ^{1,4*} <i>Gedankenaustausch</i> |  6295/1/26 REV 1 |
| 11. | Sonstiges | |
| a) | Die Lage in der Ukraine im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Schutzstatus <i>Informationen der Kommission</i> | 6309/26 |
| b) | EU-Agenda zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und gewaltbereitem Extremismus <i>Informationen der Kommission</i> | 6531/26 6763/26 |

FREITAG, 6. MÄRZ 2026

JUSTIZ

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 12. | Verordnung über den Schutz Erwachsener <i>Allgemeine Ausrichtung</i> |  6236/26 + COR 1 + ADD 1-3 |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz Erwachsener fest.

Die Erklärungen der Tschechischen Republik und Spaniens sowie die gemeinsame Erklärung Maltas und Portugals sind im Anhang wiedergegeben.

13. Sonstiges

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) | Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge <i>Informationen des Vorsitzes</i> | 6312/26 |
|----|-------------------------------------------------------------------------------|---------|

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich „Justiz“.

⁴ In Anwesenheit der europäischen Agenturen Europol und Frontex.

* Erläuterungen durch das EU INTCEN, als RESTREINT UE/EU RESTRICTED eingestuft.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 14. | Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine: Bekämpfung der Strafflosigkeit ⁵ <i>Sachstand</i> | 6130/26 |
| 15. | Unabhängigkeit der Rechtsanwälte in Europa: Die Rolle der EU und das Übereinkommen des Europarats ⁶ <i>Gedankenaustausch</i> | 6414/26 |
| 16. | Schlussfolgerungen zur Anwendung der EU-Charta der Grundrechte im Jahr 2026 <i>Billigung</i> <i>Gedankenaustausch</i> ⁶ | 6422/26 + ADD 1 |
| 17. | Sonstiges | |
| a) | Initiative zum Tag der Unabhängigkeit der Justiz <i>Informationen Polens</i> | 6220/26 |
| b) | Überarbeitung der Eurojust-Verordnung <i>Informationen der Kommission</i> | 6374/26 |
| c) | Unterstützung der Unabhängigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) und der Rechtsstaatlichkeit ⁷ <i>Informationen Frankreichs und Sloweniens</i> | 6761/26 |



Erste Lesung



Punkt im engeren Rahmen



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

⁵ In Anwesenheit der europäischen Agentur Eurojust.

⁶ In Anwesenheit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA).

⁷ In Anwesenheit von zwei Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH).

Erklärungen zu dem die Gesetzgebung betreffenden B-Punkt in Dokument 6670/26

Zu B-Punkt 12: **Verordnung über den Schutz Erwachsener**
 Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Die Tschechische Republik unterstützt die Ziele des Vorschlags für eine Verordnung über den Schutz Erwachsener sowie den Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung. Wir sind jedoch der Auffassung, dass der endgültige Kompromisstext ehrgeiziger hätte sein sollen, um den aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen bei der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Modernisierung, die Digitalisierung und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, besser Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang bedauert die Tschechische Republik besonders die Streichung von Kapitel VIII über die Einrichtung und Vernetzung von Schutzregistern. Wir sind der Auffassung, dass dieses Kapitel voll und ganz im Einklang mit den oben genannten Zielen steht und ein wichtiges Instrument für einen effizienteren und stärkeren grenzübergreifenden Schutz Erwachsener darstellt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG MALTAS UND PORTUGALS

Malta und Portugal bekräftigen ihre Unterstützung für den Vorschlag und seine Ziele, insbesondere die Stärkung der Autonomie schutzbedürftiger Personen. Dennoch hätten sie einen ehrgeizigeren Kompromisstext bevorzugt, der den Entwicklungen seit dem Inkrafttreten des Haager Übereinkommens aus dem Jahr 2000, insbesondere in Bezug auf Regelungen für die unterstützte Entscheidungsfindung, in vollem Umfang Rechnung trägt.

In diesem Zusammenhang hätten Malta und Portugal eine klarere und deutlichere Unterscheidung zwischen Vertretung, Schutz und Unterstützung im verfügbaren Teil des Textes sowie einen Verweis darauf, dass andere gemeinschaftsbasierte Maßnahmen ausgelotet werden sollten, bevor die Unterbringungen in einer Einrichtung in Betracht gezogen wird, begrüßt.

ERKLÄRUNG SPANIENS

Spanien teilt das Ziel des Vorschlags für eine Verordnung zur Verbesserung der Behandlung grenzüberschreitender Fälle, die Erwachsene mit Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten betreffen.

Dennoch **können wir die allgemeine Ausrichtung nicht unterstützen**. Wir bedauern, dass der Text nicht ehrgeizig genug ist und eine verpasste Gelegenheit darstellt, das Recht auf Autonomie von Erwachsenen in diesen Situationen zu verbessern.

Erstens trägt er den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2006 nicht ausreichend Rechnung. Die Achtung der Autonomie dieser Menschen, ihr Willen und ihre Wünsche sowie der Umlauf von Unterstützungsmaßnahmen werden im Text nicht ausreichend berücksichtigt.

Zudem wirft die Regelung der Inhaftnahme von Erwachsenen Fragen auf, die ihre Umsetzung und Auslegung innerhalb der Grenzen der Rechtssicherheit erschweren werden. Gleiches gilt für die in grenzüberschreitenden Fällen vorgesehene Kostenaufteilung. Dies betrifft insbesondere Länder, die eine große Anzahl Erwachsener aufnehmen, wie im Fall Spaniens.

Zu A-Punkt 1: Mercosur – Verordnung über die bilaterale Schutzklausel
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission kündigte in ihrer Vision für Landwirtschaft und Ernährung an, eine stärkere Angleichung der Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Pestizide und Tierwohl, anzustreben.

In puncto Pestizide umfasst die Vision den Grundsatz, dass die gefährlichsten Pestizide, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, nicht in Form von importierten Produkten durch die Hintertür wieder in die EU gelangen dürfen; damit soll vermieden werden, dass den Landwirten in der EU und dem Agrar- und Lebensmittelsektor ein Wettbewerbsnachteil entsteht, und gleichzeitig soll den Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher Rechnung getragen werden. Um dieses Prinzip voranzubringen, hat die Kommission als Vorbereitung einer Folgenabschätzung, in der die Auswirkungen dieses Vorgehens untersucht werden sollen, am 25. November 2025 eine Studie in Auftrag gegeben. Je nachdem, wie ihre Ergebnisse ausfallen, wird die Kommission gegebenenfalls Änderungen des geltenden Rechtsrahmens vorschlagen. Diese Vorstudie dürfte bis Sommer 2026 abgeschlossen sein; dann werden die nächsten Schritte der Folgenabschätzung folgen. Zwar werden die Verbraucherinnen und Verbraucher durch die bestehenden EU-Rechtsvorschriften bereits geschützt, wonach alle in Verkehr gebrachten Lebensmittel unseren hohen Gesundheits- und Sicherheitsstandards entsprechen müssen, dennoch bemüht sich die Kommission auch weiterhin um eine stärkere Angleichung der Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse, damit sichergestellt ist, dass für unsere Landwirte und Erzeuger gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten, und keine Abstriche beim Verbraucherschutz gemacht werden.

In der Zwischenzeit hat die Kommission im Rahmen des Vorschlags für ein Vereinfachungspaket im Bereich Lebensmittelsicherheit vom 16. Dezember 2025 vorgeschlagen, die geltenden Rechtsvorschriften so zu ändern, dass für Stoffe, die in der Union nicht zugelassen sind und die bestimmte besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen, die Rückstandshöchstgehalte (RHG) auf null abgesenkt werden können, wenn dies aufgrund des Ergebnisses einer Folgenabschätzung für sinnvoll gehalten wird.

Was das Tierwohl betrifft, so hat die Kommission am 17. Dezember 2025 eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften für den Tierschutz bei bestimmten Nutztieren abgeschlossen, in der es auch um die Frage ging, ob und in welchem Umfang gleichwertige Tierschutzstandards für die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen gelten sollten. Ausgehend von dieser Folgenabschätzung wird die Kommission entsprechende Vorschläge vorlegen.

In Bezug auf die Einfuhrkontrollen kündigte die Kommission am 9. Dezember 2025 Pläne an, wie sie die in allen Drittländern direkt vor Ort durchgeführten Audits intensivieren und verbessern will, und zwar auch bei Lebensmitteleinfuhren aus den Mercosur-Ländern. Die Kommission wird ab dem 1. Januar 2026 ihre ausfuhrbezogenen Audits in Nicht-EU-Ländern in den nächsten zwei Jahren um 50 % erhöhen. Die Kommission wird auch die Überwachung von Verstößen bei bestimmten Waren und in bestimmten Ländern verstärken und die Häufigkeit der Kontrollen dementsprechend anpassen. Zusätzlich wird die Kommission die Kontrollen innerhalb der EU, insbesondere an den wichtigsten Eingangsstellen, verschärfen. Hierzu wird die Kommission häufiger in den Mitgliedstaaten kontrollieren, um sicherzustellen, dass die Grenzkontrollen voll und ganz den EU-Standards entsprechen, und sie wird die Mitgliedstaaten bei der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Kontrollen unterstützen. Die Kommission wird eine spezielle EU-Taskforce für effizientere Einfuhrkontrollen einrichten, die sich schwerpunktmäßig mit Pestizidrückständen, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tierschutz befassen und koordinierte EU-Überwachungsmaßnahmen für Importprodukte prüfen wird.

ERKLÄRUNG LETTLANDS

Lettland unterstützt die Verordnung über die Durchführung der bilateralen Schutzklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens und des EU-MERCOSUR-Interimsabkommens über den Handel. Lettland begrüßt die rasche vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der EU und dem Mercosur und hält dies für einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Interessen der EU in Bezug auf die Diversifizierung des Handels.

Lettland weist jedoch darauf hin, dass die von den Landwirten in der EU geäußerten Bedenken hinsichtlich der Risiken, die möglicherweise durch das Abkommen zwischen der EU und dem Mercosur entstehen, ernst genommen werden müssen. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass Schutzmaßnahmen wirksam und unverzüglich angewandt werden und dass geeignete Instrumente vorhanden sind, um die Landwirte bei der Bewältigung von Störungen auf den Agrarmärkten unmittelbar zu unterstützen. Dies ist besonders wichtig, wenn infolge des Abkommens landwirtschaftlichen Erzeugern in der gesamten EU oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten durch Einfuhren aus dem Mercosur Schwierigkeiten (ernsthafte Schäden) entstehen, unter anderem durch den Verlust von Marktanteilen, geminderte Einnahmen oder Preissenkungen.

ERKLÄRUNG UNGARNS

Angesichts der hohen Sensitivität im Zusammenhang mit dem Partnerschaftsabkommen EU-Mercosur und dem Interimshandelsabkommen hält es Ungarn für erforderlich, Verfahren festzulegen, um die rechtzeitige und wirksame Umsetzung von Schutzmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu gewährleisten. Der Vorschlag der Kommission zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel des EU-Mercosur-Abkommens bietet kleineren Mitgliedstaaten, darunter Ungarn, jedoch keinen ausreichenden Schutz.

Die vorgeschlagene Verordnung sieht keine Möglichkeit vor, Marktstörungen auf regionaler Ebene anzugehen, da die Kommission das Vorliegen eines ernsthaften Schadens oder eines drohenden ernsthaften Schadens nur auf EU-Ebene prüfen wird. Dies führt dazu, dass Mitgliedstaaten mit kleineren Märkten, wie Ungarn, nicht in der Lage sein werden, ihre Rechte gemäß der Verordnung durchzusetzen.

Die im EU-Mercosur-Abkommen enthaltene bilaterale Schutzklausel und die vorgeschlagene Verordnung allein bieten keinen angemessenen Schutz vor billigeren Einfuhren aus den Mercosur-Ländern, weshalb zusätzliche Garantien erforderlich sind.

Ungarn hat verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit der Verordnung vorgelegt; diese Vorschläge wurden jedoch nicht berücksichtigt.

Da die vorgeschlagene Verordnung unseren Bedenken in Bezug auf das EU-Mercosur-Abkommen nicht Rechnung trägt und unserem Agrarsektor keinen angemessenen Schutz bietet, kann Ungarn die Annahme der Verordnung nicht ohne Änderungen unterstützen.

Zu A-Punkt 6: Änderung des Europäischen Klimagesetzes
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG FRANKREICHS

Frankreich unterstützt die am 10. Dezember 2025 im Trilog erzielte vorläufige Einigung über die Überarbeitung des Europäischen Klimagesetzes, die die Prioritäten Frankreichs in Bezug auf die Klimaziele und die europäische Wettbewerbsfähigkeit widerspiegelt und nach wie vor vollständig mit der am 5. November 2025 im Rat von den Umweltministerinnen und -ministern erzielten Einigung im Einklang steht.

Frankreich begrüßt dies als einen großen Fortschritt in der europäischen Klimapolitik.

Frankreich weist jedoch auf einen Punkt hin, der das Emissionshandelssystem (EHS) betrifft. Und zwar erinnert Frankreich daran, wie wichtig es ist, die Integrität und Wirksamkeit des EHS zu schützen, indem die Verwendung internationaler Gutschriften zur Einhaltung der Vorschriften des Handelssystems ausgeschlossen wird, worauf bereits in den letzten Monaten der Verhandlungen hingewiesen wurde. Daher begrüßen wir jede Präzisierung diesbezüglich.

ERKLÄRUNG UNGARNS

Ungarn kann das Ziel der Verringerung der Nettoemissionen um 90 % nicht unterstützen, daher können wir die Annahme der Rechtsvorschriften nicht unterstützen. Eine solche Zielvorgabe ist nicht mit dem Ziel vereinbar, die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit Europas zu stärken. Ohne realistische und wirksame grundlegende Voraussetzungen besteht die ernsthafte Gefahr, dass europäische Unternehmen ihre Produktion und ihre Emissionen in Länder außerhalb der Union verlagern, was zu Deindustrialisierung, Arbeitsplatzverlusten und zunehmender Abhängigkeit von externen Akteuren führen und gleichzeitig Anstrengungen zur Emissionsreduktion untergraben würde.

Dem Vorschlag liegt keine aktualisierte Folgenabschätzung zugrunde, die die neuesten, wichtigsten geopolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen widerspiegelt. Es wurde keine Analyse auf Ebene der Mitgliedstaaten vorgelegt, was bedeutet, dass die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten nach wie vor unbekannt sind. Es besteht daher eine Situation, die mit der Annahme des Pakets „Fit für 55“ vergleichbar ist: Die europäische Wirtschaft muss sich an Klimaschutzmaßnahmen anpassen und nicht umgekehrt.

Zwar unterstützen wir die ehrgeizigen Klimaziele, fordern aber einen realistischen, bodenständigen Ansatz, und wir sind der Ansicht, dass es sinnvoll wäre, von einer niedrigeren Zielsetzung auszugehen, die unsere wirtschaftliche Realität widerspiegelt. Unser Engagement für ein ehrgeiziges Vorgehen zeigt sich auch an unseren Erfolgen: Ungarn hat bereits eine Verringerung der Netto-Emissionen um 48 % gegenüber 1990 erreicht, was deutlich über dem EU-Durchschnitt liegt. Gleichzeitig haben einige Mitgliedstaaten keine vergleichbaren Fortschritte erzielt, was die Frage aufwirft, wie das gemeinsame Ziel auf faire und ausgewogene Weise erreicht werden kann. Wir alle tragen Verantwortung für unsere Bürgerinnen und Bürger. In diesem Sinne fordern wir nachdrücklich, dass Mitgliedstaaten, die den Rat mit ihren Stimmen auf die Undurchführbarkeit des 90 %-Ziels aufmerksam gemacht haben, nicht für ein mögliches Versagen des EU-Ziels für 2040 verantwortlich gemacht werden sollten. Erste Erfolge sollten im künftigen Rahmen gebührend anerkannt werden.

Darüber hinaus ist es angesichts der erheblichen Unsicherheiten im LULUCF-Sektor und der Umsetzungsrate des technologischen CO₂-Abbaus nicht angemessen, ein verbindliches Ziel für die Verringerung der Nettoemissionen auf Annahmen über Senken zu stützen.

Obwohl wir einige Verbesserungen im Kompromisstext feststellen, insbesondere in Bezug auf die Überprüfungs Klausel, sind diese Änderungen nach wie vor unzureichend. In Bezug auf die Methodik, die Umsetzung und die Robustheit des Rahmens stehen noch viele Fragen offen.

Darüber hinaus dürften Maßnahmen wie das EHS2 die Situation verschärfen, indem sie die Kosten für Haushalte und kleine Unternehmen erhöhen und somit das Risiko gesellschaftlicher Gegenbewegungen und einer Verringerung der öffentlichen Unterstützung für die Klimapolitik bergen, jedoch nicht zu erheblichen Emissionsreduktionen führen. Wir begrüßen zwar die Verschiebung der Einführung des EHS2 um ein Jahr, dadurch werden jedoch nicht seine erheblichen negativen Auswirkungen auf unsere Haushalte und kleine Unternehmen gemindert. Im Rahmen der anstehenden Überprüfung des EHS wären weitere Anpassungen erforderlich.

Schließlich bedauern wir, dass die Verhandlungen über ein so grundlegendes Dossier unter erheblichem Zeitdruck geführt wurden, was für eine Entscheidung von solch langfristiger strategischer Bedeutung nicht angemessen ist. Ein ausgewogener, evidenzbasierter und glaubwürdiger Ansatz ist erforderlich, um sicherzustellen, dass der Rahmen für 2040 realistisch und sozialverträglich bleibt und mit den Zielen der Wettbewerbsfähigkeit Europas im Einklang steht.

ERKLÄRUNG MALTAS

Malta unterstützt weiterhin entschlossen die gemeinsamen Klimaziele der Union. Die Umsetzung des Europäischen Klimagesetzes muss jedoch einer grundlegenden Realität Rechnung tragen: unserem einzigartigen geografischen Kontext und unserem Ausgangspunkt, d. h. unserem bereits niedrigen Emissionsniveau.

Malta ist der Auffassung, dass im Klimagesetz zwischen den besonderen Gegebenheiten der Inselmitgliedstaaten unterschieden werden sollte, um sicherzustellen, dass die künftigen Klimaziele fair und verhältnismäßig bleiben und mit der Engagement der EU zu einem gerechten Übergang im Einklang stehen.

Als kleiner Inselstaat ist unser Status keine vorübergehende Hürde, sondern eine dauerhafte strukturelle Realität, die unsere Fähigkeit zur Dekarbonisierung bestimmt, oft in einem anderen Tempo als auf dem europäischen Festland.

Um den Erfolg sicherzustellen, muss jeder Rahmen für die Zeit nach 2030 auf soliden, lokalen Folgenabschätzungen auf Ebene der Mitgliedstaaten beruhen, die diesen unterschiedlichen Ausgangspunkten Rechnung tragen. Ohne einen differenzierten Ansatz, der den nationalen Besonderheiten Rechnung trägt – insbesondere der Abhängigkeit Maltas vom Luft- und Seeverkehr, wobei es sich um Bereiche mit überwiegend internationalen Emissionen handelt, die jedoch zu Kosten und Compliance-Druck im Inland führen –, besteht die Gefahr, dass die Lastenteilung dem tatsächlichen Emissionssenkungspotenzial zuwider läuft, was zu einer Belastung führen würde, die weder kosteneffizient noch gerecht ist.

Malta begrüßt, dass im Klimagesetz der Schwerpunkt auf Flexibilität gelegt wird, die nicht als rein theoretisches Konzept, sondern als operatives Rückgrat des Rahmens für 2040 dienen muss. Für kleine Inselstaaten ist Flexibilität das wesentliche Verbindungsglied zwischen ehrgeizigen Zielen und praktischer Durchführbarkeit. Wir brauchen einen glaubwürdigen Weg, mit dem Überschneidungen zwischen Regulierungsinstrumenten wirksam bewältigt werden können, um eine kumulative Belastung derselben Kernsektoren zu vermeiden.

Schließlich erfordert ein gerechter Beitrag einen gleichberechtigten Zugang zu Finanzmitteln. Da die derzeitigen EU-Finanzierungsinstrumente häufig große Infrastrukturen begünstigen, sind kleine Märkte und kleinere Projekte strukturell benachteiligt. Malta fordert maßgeschneiderte Finanzierungsmechanismen, die für Volkswirtschaften kleiner Inseln wirklich zugänglich sind, wodurch sichergestellt wird, dass unser Übergang durch Investitionen unterstützt wird, die unserer Größe entsprechen.

ERKLÄRUNG POLENS

Polen begrüßt die Elemente, die während der Verhandlungen auf unser Ersuchen in das Europäische Klimagesetz aufgenommen wurden. Viele Vorschläge Polens wurden in den endgültigen Text des Europäischen Klimagesetzes aufgenommen, wodurch das Ziel für 2040 so gestaltet werden konnte, dass es für die Wirtschaft mit weniger Aufwand verbunden ist. Insbesondere bewerten wir Folgendes positiv:

- **die Verschiebung der Einführung des EHS2**, welches wir als unnötiges Instrument für Mitgliedstaaten wie Polen betrachten, die im Gebäude- und im Verkehrssektor bereits durch nationale Maßnahmen, die auf die lokalen Herausforderungen und Gegebenheiten zugeschnitten sind, für eine wirksame Dekarbonisierung sorgen. Die spätere Einführung, ergänzt durch die frühere Freigabe der Mittel aus dem Klima-Sozialfonds, steht im Einklang mit dem bewährten Ansatz Polens, wonach Emissionsreduktionen auf sozialverträgliche Weise durch Anreize statt Geldstrafen auf nationaler Ebene gefördert werden;

- **die Einführung strenger Überprüfungsklauseln**, wodurch eine klare Verbindung zwischen dem Klimaschutzniveau und der Lage der europäischen Industrie, der Energieversorgungssicherheit und dem sich rasch wandelnden geopolitischen Umfeld hergestellt wird;
- **die Möglichkeit, bis zu 10 % der internationalen Kompensationen zu verwenden**, um das EU-Ziel für 2040 zu erreichen, was ein wichtiges Instrument für die Kostenflexibilität darstellt, insbesondere für traditionelle Industriezweige, die mit hohen EHS-Kosten konfrontiert sind. Polen begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, die Verwendung solcher Kompensationen im Rahmen des EU-EHS zu ermöglichen;
- **die Ankündigung, die klimabezogenen Belastungen für die strategische Verteidigungsindustrie zu verringern**, um ihre Produktionskapazitäten vor dem Hintergrund der derzeitigen hohen geopolitischen Unsicherheit und der unmittelbaren Bedrohung durch Russland auf kosteneffiziente Weise aufrechtzuerhalten.

Gleichzeitig betont Polen, dass unserer zentralen Forderung nach einer Anpassung des Gesamtziels an die tatsächlichen Fähigkeiten der EU-Volkswirtschaften nicht nachgekommen wurde. Das Ziel einer Senkung der Emissionen um 90 % bis 2040 in der Europäischen Union ist unserer Ansicht nach nicht zu erreichen, ohne dass die Wettbewerbsfähigkeit der strategischen Industriesektoren der EU ernsthaft untergraben wird oder diese Sektoren sogar vollständig verdrängt werden. Dies hat Folgen für die Sicherheit, das Wirtschaftswachstum und den Arbeitsmarkt. Polen kann Zielvorgaben, die so ehrgeizig sind, dass sie sowohl der polnischen als auch der EU-Wirtschaft schaden und unsere Wettbewerbsfähigkeit auf der Weltbühne untergraben, nicht unterstützen.

Polen wird sich weiterhin aktiv und konstruktiv in die nächsten Phasen des Beschlussfassungsverfahrens über den klimapolitischen Rahmen der EU für die Zeit nach 2030 einbringen und eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, die unsere Prioritäten teilen. Unser Ziel ist es nach wie vor, dafür zu sorgen, dass der Übergang sozialverträglich und fair ist und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der europäischen Wirtschaft tatsächlich gestärkt werden.

ERKLÄRUNG FINNLANDS

Finnland unterstützt den endgültigen Kompromiss zur Änderung des Europäischen Klimagesetzes. Finnland unterstützt auch nachdrücklich das Klimazwischenziel der EU für 2040, die Netto-Emissionen um 90 % zu senken, was unseren Unternehmen langfristige Investitionssicherheit bietet. Der saubere Übergang zur Klimaneutralität bis 2050 bietet eine Chance für Innovation und Wachstum.

Das Ziel einer Senkung der Netto-Emissionen um 90 % muss durch einen klaren, wirksamen und kosteneffizienten Rechtsrahmen für die Zeit nach 2030 umgesetzt werden.

Zu diesem Zweck ist Finnland der Auffassung, dass internationale Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris nicht für die Einhaltung des EHS verwendet werden sollten. Das EU-EHS muss die Emissionsreduktionen und die Einführung technischer Lösungen, die zu weiteren Emissionsreduktionen führen, wie z. B. technische Senken, in der EU steuern. Die Möglichkeit, Gutschriften gemäß Artikel 6 für die Einhaltung der Vorschriften im Rahmen des EU-EHS zu verwenden, könnte die Verwirklichung dieser Ziele behindern.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission erinnert daran, dass das ihr in den Verträgen eingeräumte Recht der gesetzgeberischen Initiative das Recht umfasst, zu entscheiden, ob sie einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt vorlegt oder nicht, und gegebenenfalls den Gegenstand, das Ziel, den Inhalt und den Zeitplan eines solchen Vorschlags und/oder damit zusammenhängender Maßnahmen festzulegen. Die Bestimmungen der Verordnung, mit denen die Kommission aufgefordert wird, Vorschläge auszuarbeiten, sind daher so zu verstehen, dass sie das Initiativrecht der Kommission gemäß den Verträgen unberührt lassen.
